

# Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Bühler- und Fischachtal

Neufassung vom 24.11.2021

## **§ 1 Rechtsverhältnisse**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Bühler- und Fischachtal
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Hausen
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Verleihung durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
4. Geschäftsjahr ist das Forstjahr (01.10. bis 30.09.)

## **§ 2 Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft**

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung durch

- a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben
- b) Beratung der Mitglieder
- c) Absatz forstlicher Erzeugnisse
- d) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandspflege und sonstige forstliche Arbeiten
- e) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen- und Materialbeschaffung
- f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen
- g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- h) Gemeinsamer Wegebau

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Einzelmitgliedschaft, Mitgliedschaft im Waldbauverein Schwäbisch Hall, Mitgliedschaft in der

Forstkammer Baden Württemberg:

1. Ordentliche Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinden Obersontheim und Bühlertann werden.
- 2.1 Die Forstbetriebsgemeinschaft ist kooperatives Mitglied des Waldbauvereins Schwäbisch Hall und über den Waldbauverein Schwäbisch Hall Mitglied in der Forstkammer Baden-Württemberg. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft steht einer Mitgliedschaft in diesen Organisationen nicht entgegen.
- 2.2 Der Waldbauverein Schwäbisch Hall vertritt die Interessen der Waldbauern. Er nimmt ferner die überregionale Organisation und Koordination der angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaften wahr und vertritt deren Interessen gegenüber Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
3. Mit der Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft wird auch die Mitgliedschaft im Waldbauverein Schwäbisch Hall, sofern sie noch nicht besteht, und in der Forstkammer Baden-Württemberg erworben. Mit der Beitrittserklärung nach Abs. 4 ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.
4. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründerversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch die schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
5. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
6. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangene Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
7. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand

Vertragsstrafen verhängen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 4 Mitgliederverzeichnis**

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
2. Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es wird als besondere Anlage geführt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Forstbetriebsgemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Forstbetriebsgemeinschaft anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklasse für Rohholz und nach den Weisungen der zuständigen Beauftragten der Forstbetriebsgemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) die Zwecke der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern,
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

#### **§ 6 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft**

1. a) die Mitgliederversammlung: Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder  
b) der Vorstand: Es setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem 1. und 2. Stellvertreter. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Der Ausschuss: Für jede Ortschaft oder für jede Untergruppe wird ein Vertrauensmann von ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und dem Vorstand bestellt. Diese Vertrauensmänner bilden den Ausschuss (siehe besondere Anlage, Niederschrift).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Mehrheit.
  - b) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann bei dem zuständigen Forstamt beantragt werden, dass es die laufenden Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung übernimmt.
  - d) Feststellung der Jahresrechnung nach der Rechnungsprüfung.
  - e) Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel.
  - f) Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
  - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 10.
  - h) Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§ 7, Abs. 3, Ziff. a und § 12) vorgeschrieben hat. Stellvertretung durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im übrigen gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzend mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) Vertretung der Mitglieder
- b) Führung der Verwaltungsgeschäfte
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag der Mitglieder
- f) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
- g) Erstattung des Jahresberichtes

3. Der Vorstand kann die Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen. Er soll sie mindestens einmal jährlich einladen.

4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und Außergerichtlich je einzeln. Der Stellvertreter darf erst tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn dazu ermächtigt hat.

## **§ 9 Aufwendungen des Vorstandes**

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitglieds- und Unkostenbeiträge**

1. Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Der Einzug erfolgt durch den Waldbauverein Schwäbisch Hall. Dieser führt den Flächenbeitrag und die Grundgebühr der örtlichen Mitglieder

an die Forstbetriebsgemeinschaft ab. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte

entsprechend der Inanspruchnahme durch die einzelnen Mitglieder erhoben werden.

2. Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 11 Beratung**

1. Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.

2. Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes, bzw. des Betriebes nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% der der Gemeinschaft angehörige Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausbezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden ihnen überwiesen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 24.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2002 außer Kraft

## **§ 14 Der Waldbauverein Schwäbisch Hall**

Der Waldbauverein Schwäbisch Hall nimmt die überregionale Organisation und Koordination für alle mit ihm kooperierenden Forstbetriebsgemeinschaften wahr und vertritt alle Mitglieder und alle korporativen Forstbetriebsgemeinschaft nach außen.

## **§ 15 Forstliche Förderanträge**

Forstliche Förderung - Antragsmanagement durch forstwirtschaftliche  
Zusammenschlüsse

im Rahmen der Forstlichen Förderung ist die FBG Bühler und Fischachtal zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge in Trägerschaft oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder. Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragstellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge in Trägerschaft zu beteiligen. Die FBG spricht die Sammelanträge und Gemeinschaftliche Anträge intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

Matthias Schmidt

Vorsitzender